



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: IV. Quartal 2008

Sehr geehrte Kunden,
sehr geehrte Partner,

herzlich Willkommen zur aktuellen Ausgabe des Longial Newsletters Betriebliche Altersversorgung im Blick. Ihre positive Resonanz bestätigt uns darin, Ihnen auch weiterhin auf diesem Wege Einblicke und Ausblicke sowie Hintergrundinformationen rund um die betriebliche Altersversorgung aufzuzeigen.

Für Fragen oder tieferegreifende Beratung zu diesen und weiteren angesprochenen Inhalten stehen Ihnen die Autoren sowie Herr Dr. Kieser und Frau Klinger gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Longial

Zum Inhalt:

1. **Aktueller Stand in Sachen Zeitwertkonten (mehr lesen)**
2. **Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Aktueller Stand (mehr lesen)**
3. **Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den IFRS-Zins für Pensionsverpflichtungen (mehr lesen)**
4. **Versorgungsausgleich – Was kommt auf Sie zu? (mehr lesen)**



Impressum

Herausgeber:
Longial GmbH

E-Mail und Web:
info@longial.de,
www.longial.de

Longial GmbH
Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: IV. Quartal 2008

1. Aktueller Stand in Sachen Zeitwertkonten

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ist zwischenzeitlich vom Bundestag verabschiedet worden. Eine abschließende Entscheidung des Bundesrates ist für den 19. Dezember vorgesehen, so dass ein Inkrafttreten zum 1.1.2009 sehr wahrscheinlich ist. Änderungen haben sich insbesondere hinsichtlich der beitragsfreien Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung (bAV) ergeben. Zukünftig entfällt diese Möglichkeit. Die Änderung gilt nicht für bestehende Vereinbarungen; diese können weiter wie bisher umgesetzt und auch bei entsprechender Vereinbarung für die Überführung in die bAV genutzt werden.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf Regelungen zur Anlage von Wertguthaben vor. Danach gelten die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem SGB IV entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass grds. eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 % zulässig ist und ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens mindestens in der Höhe des angelegten Betrages gewährleistet sein muss (sog. Werterhaltungsgarantie). Soweit der Arbeitgeber also *Sabbaticals* und Freistellungsmöglichkeiten aufgrund von Eltern- oder Pflegezeit zulässt, muss praktisch zu jedem Zeitpunkt dieser Werterhalt vorliegen.

Der Gesetzentwurf soll von einem bisher im Entwurf vorliegenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums flankiert werden. Für steuerlich anerkannte Zeitwertkontenmodelle, die vor dem 1.1.2009 eingerichtet wurden und die Voraussetzungen der geforderten Werterhaltungsgarantie nicht erfüllen, wird ein Bestandsschutz gewährt. Zu einem steuerlichen Zufluss führen danach alle Einbringungen ab dem 1.1.2010, sofern nicht spätestens bis zum 31.12.2009 eine entsprechende Werterhaltungsgarantie eingerichtet ist. Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder werden Wertkonten zukünftig nicht mehr steuerlich anerkannt.

(Anja Sprick, Rechtsanwältin)

2. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Aktueller Stand



Das BilMoG hat erhebliche Auswirkung auf den Ansatz und die Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz. Wesentliche Faktoren für die Bewertung sind das angewandte Bewertungsverfahren und die ihm zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen. Neben biometrischen Parametern wie Sterblichkeit und Invalidität sind der Rechnungszins und die Entwicklung von Löhnen, Gehältern und Renten entscheidende Parameter bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen. Mitentscheidend sind aber auch die Art der Pensionszusage und die Finanzierung. So ist ein zweckgebundenes sog. „Planvermögen“ mit Pensionsrückstellungen zu verrechnen. Das Planvermögen ist mit dem Zeitwert („Fair Value“) zu bewerten, maximal jedoch bis zum Erfüllungsbetrag der Pensionsverbindlichkeiten.



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: IV. Quartal 2008

Die Berücksichtigung künftiger, auch vertraglich oder gesetzlich noch nicht fixierter Gehalts- und Rentenentwicklungen wird in der Regel zu höheren Pensionsrückstellungen führen. Auch der aufgrund des BilMoG anzuwendende Rechnungszins wird zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen, sofern bisher ein höherer Rechnungszins zugrunde gelegt worden ist. Bisher wird oftmals der steuerliche Rechnungszins von 6 % p.a. zugrunde gelegt. Künftig ist einheitlich für alle HGB-Bilanzen der von der deutschen Bundesbank zu ermittelnde Zinssatz anzuwenden. Dieser dürfte bei ca. 4,9 % liegen. Nach Faustformelregeln geht die Praxis davon aus, dass eine einprozentige Zinsänderung zu einer zehn- bis zwanzigprozentigen Änderung der Pensionsrückstellungen führt.

Darüber hinaus wirken sich folgende Änderungen auf den Ausweis von Pensionsrückstellungen aus:

- Der Zinsanteil des Pensionsaufwands ist als Teil des Finanzergebnisses zu zeigen.
- Transparenz soll durch einen Rückstellungsspiegel erhöht werden.
- Änderungen der Bewertungsgrundlagen (Annahmen und Verfahren) sowie die Verrechnung von zweckgebundenem Planvermögen sind im (Konzern-)Anhang zu präzisieren.
- Bei Einschaltung externer Versorgungsträger sind Unterdeckungen grundsätzlich im Anhang anzugeben. (Nach dem Referentenentwurf war hier noch eine Bilanzierung vorgesehen.)
- Die Auswirkung auf die Pensionsrückstellungen kann auf 15 Jahre verteilt werden.

Die Veränderungen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung ergebniswirksam. Die Steuerbilanz bleibt von den Änderungen unberührt. Zuführungen aufgrund von BilMoG sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Künftig sind Pensionsverpflichtungen zum Zwecke der bilanziellen Erfassung nach unterschiedlichen Regeln zu bewerten. Zudem sind bei Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz latente Steuern anzusetzen.

Die Verschiebung des Inkrafttretens des BilMoG in wesentlichen Teilen auf den 1.1.2010 ist nun sehr wahrscheinlich, so dass die Änderungen durch das BilMoG erst für ab dem 1.1.2010 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden dürfte. So fand die Expertenanhörung, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzkrise, erst am 17.12.2008 statt. Mit einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses und der 2. und 3. Lesung im Bundestag dürfte vor Februar bzw. März 2009 nicht zu rechnen sein.

Hinsichtlich einiger die betriebliche Altersversorgung betreffenden Regelungen des BilMoG beziehen die an der Expertenanhörung am 17.12.2008 teilnehmenden Sachverständigen kritisch Stellung:

- Unter dem Eindruck der aktuellen Finanzkrise wird die sog. *Fair-Value*-Orientierung der Rechnungslegung zunehmend kritisch hinterfragt.



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: IV. Quartal 2008

- Im Bereich der Rückstellungsbewertung sei kein Sachgrund erkennbar, der Sondervorschriften für die steuerliche Gewinnermittlung rechtfertigen würde. Namentlich sei es nicht verständlich, warum die systematisch zu niedrige Bewertung von Pensionsrückstellungen, die handelsrechtlich mit Recht als unrichtig erkannt und beseitigt wird, in der Steuerbilanz weiterhin richtig sein soll.
- Unternehmen, die ihren Konzernabschluss bereits nach den Regelungen der IFRS erstellen, sollten die Möglichkeit erhalten, den im Konzernabschluss verwandten Abzinsungszinssatz für die Bewertung der Pensionsrückstellungen im HGB-Jahresabschluss zugrunde zu legen. Dies diene der Vereinheitlichung von Einzelabschluss und Konzernabschluss.
- Es wird die Möglichkeit vorgeschlagen, die im Erstanwendungszeitpunkt aus der geänderten Rückstellungsbewertung gegebenenfalls notwendig werdenden zusätzlichen Zuführungen erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.
- Ausweitung der Abzinsung mit einem pauschalierten durchschnittlichen Zinssatz, der sich bei einer fiktiven Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, auf andere Rückstellungen (z. B. Altersteilzeit).
- Abzinsung von Rückstellungen mit dem Stichtagsmarktzinssatz, um den nach IFRS bilanzierenden Unternehmen einen Gleichlauf der zu verwendenden Zinssätze zu ermöglichen.
- Übergangsfrist nach Art. 65 EGHGB-E bis 2023 sei aus Sicht mittelständischer Unternehmen nicht ausreichend.
- Im Zuge der Abschaffung von Wahlrechten wäre es konsequent und sachgerecht, auch das Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB durch eine Passivierungspflicht zu ersetzen, wie es noch im Referentenentwurf vorgesehen war.

(Thomas Ouarab, Betriebswirt)

3. Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den IFRS-Zins für Pensionsverpflichtungen

Regelmäßig jedes Jahr müssen die Unternehmen kurz vor Jahresende die Berechnungsparameter für die Bilanzierung ihrer Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung nach IFRS festlegen. Ein großes Gewicht liegt dabei auf der Wahl des Rechnungszinses nach IAS 19, da er maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellung hat.

Ausgelöst durch die Finanzmarktkrise, hat sich der Rechnungszins seit 2007 von damals rund 5,5 % auf einen Höhenflug bis hin zu einer Größenordnung von über 7,0 % begeben. Der Grund liegt in den in den Rechnungszins eingehenden Renditen von währungskongruenten hochwertigen Unternehmensanleihen, d. h. i. W. solcher mit einem *Rating* als AA bzw. Aa.



Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: IV. Quartal 2008

Da ein Teil der Unternehmen, die diese Anleihen auflegen, von der Finanzmarktkrise betroffen sind, liegt wegen der Risikoabschläge auf den aktuellen Kurs die Rendite der Anleihen sehr hoch. Im Endergebnis wird der geeignete Rechnungszins in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer zum Jahresende deutlich ansteigen und damit entsprechend die *Defined Benefit Obligation* (DBO) sinken. Dies führt je nach Wahl des Verfahrens der Verteilung der versicherungsmathematischen Gewinne (sofortige erfolgswirksame Erfassung, Korridormethode, SORIE-Methode) zu einer niedrigeren auszuweisenden Pensionsrückstellung in der IFRS-Bilanz.

Damit sinkt trotz gestiegener Risiken bei den Unternehmen die Höhe des bilanziellen Ansatzes der Pensionsverpflichtungen. Demgegenüber stehen allerdings bei vielen Unternehmen auf der Aktivseite Mittel zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen zur Verfügung, die bei Ausgestaltung als *Plan Assets* mit den Passiva saldiert werden können. Durch die Finanzmarktkrise werden diese Mittel zum Bilanzstichtag in der Regel ebenfalls geringer ausfallen, so dass die Tendenz auf der Passiv- und der Aktivseite der Bilanz zumindest in dieselbe Richtung geht.

Die Unternehmen müssen also vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise sehr genau mit ihrem Wirtschaftsprüfer und Gutachter die Auswirkungen auf den Ausweis der Pensionsverpflichtungen auf der Aktiv- und Passivseite besprechen und einen angemessenen Rechnungszins ableiten. Dieser kann sich aus heutiger Sicht – abhängig vom konkreten Verpflichtungsbestand – zwischen 5,75 % und 6,75 % bewegen.

(Dr. Andreas Jurk, Aktuar DAV / Sachverständiger IVS)

4. Versorgungsausgleich – Was kommt auf Sie zu?

Die geltenden Regelungen zum Versorgungsausgleich stehen aufgrund ihrer Komplexität seit Langem in der Kritik. Im Zuge einer Ehescheidung wird in der Regel ein Versorgungsausgleich durchgeführt, um alle Versorgungsanrechte auszugleichen, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben. Dabei werden sämtliche von den Eheleuten in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte einander gegenübergestellt, und ein etwaiger Wertunterschied wird über eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen. Diese Vorgehensweise erfordert eine Wertermittlung und Vergleichbarmachung von Anrechten verschiedener Versorgungssysteme. Im Rahmen der Umrechnung und Vergleichbarmachung kommt es aufgrund der unterschiedlichen Systeme zu Ungerechtigkeiten.

Zentraler Gedanke des neuen Versorgungsausgleichs ist der Ausgleich durch eine Aufteilung eines jeden Versorgungsrechts als Anwartschaft im Zeitpunkt der Scheidung beim jeweiligen Versorgungsträger. Im Fall der Direktzusage ist Versorgungsträger der Arbeitgeber selbst. Damit entfallen sowohl die Notwendigkeit der Vergleichbarmachung als auch das Umrechnungserfordernis.





Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: IV. Quartal 2008

Somit sollen künftig sämtliche vom ausgleichspflichtigen Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Rechte systemintern geteilt werden, so dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein eigenes Anrecht erhält. Dies gilt auch für die Versorgungsansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung; der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält somit den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft. Der Versorgungsträger bzw. der Arbeitgeber hat daher zusätzliche Anwärtler zu verwalten. Die angemessenen Kosten einer internen Teilung kann der Versorgungsträger bzw. der Arbeitgeber mit den Anrechten der beiden Ehegatten verrechnen. Diese sog. interne Teilung ist dabei als Regelfall vorgesehen.

Daneben besteht die Möglichkeit der externen Teilung. Dabei wird der Wert der auszugleichenden Anwartschaft ermittelt und hieraus nach Wahl des Ausgleichsberechtigten eine Anwartschaft bei einem anderen Versorgungsträger finanziert. Dieser Wertausgleich geht zu Lasten der Anwartschaft des Ausgleichsverpflichteten. Die externe Teilung ist nur möglich, wenn Versorgungsträger und ausgleichsberechtigte Person mit einer externen Teilung einverstanden sind. Der Versorgungsträger des ausgleichsverpflichteten Ehepartners kann die externe Teilung allerdings bei kleineren Ausgleichswerten einseitig verlangen. Der externe Versorgungsträger kann dagegen nicht zu einer externen Teilung, die einen Kapitalabfluss bedeutet, gezwungen werden.

Das Reformkonzept sieht neben einer vertraglichen Regelung des Versorgungsausgleichs Ausnahmen vor, in denen vom Versorgungsausgleich abgesehen wird. Diese betreffen eine kurze Ehezeit (von bis zu zwei Jahren), eine nur geringfügige Differenz der Ausgleichswerte aufgrund ungefähr gleich hoher Versorgungsansprüche sowie kleine Ausgleichswerte. Damit sollen alle Beteiligten entlastet und kürzere Verfahrensdauern ermöglicht werden.

Die anstehende Reform des Versorgungsausgleichs ist im Vergleich zu der bisherigen Regelung in vielen Punkten klarer gestaltet. Allerdings werden die Systeme der betrieblichen Altersversorgung durch die obligatorische interne Realteilung auch stärker in den gesamten Prozess des Versorgungsausgleichs einbezogen und in der Folge auch stärker belastet. Dies beginnt mit der Auskunftserteilung im Scheidungsverfahren und der Ermittlung des Ausgleichswerts und setzt sich im Fall der internen Teilung darin fort, dass der externe Versorgungsträger mit den ausgleichsberechtigten Ehepartnern weitere Versorgungsempfänger erhält, deren Anwartschaften zu verwalten sind.

(Bernd Wilhelm, Rechtsanwalt)

